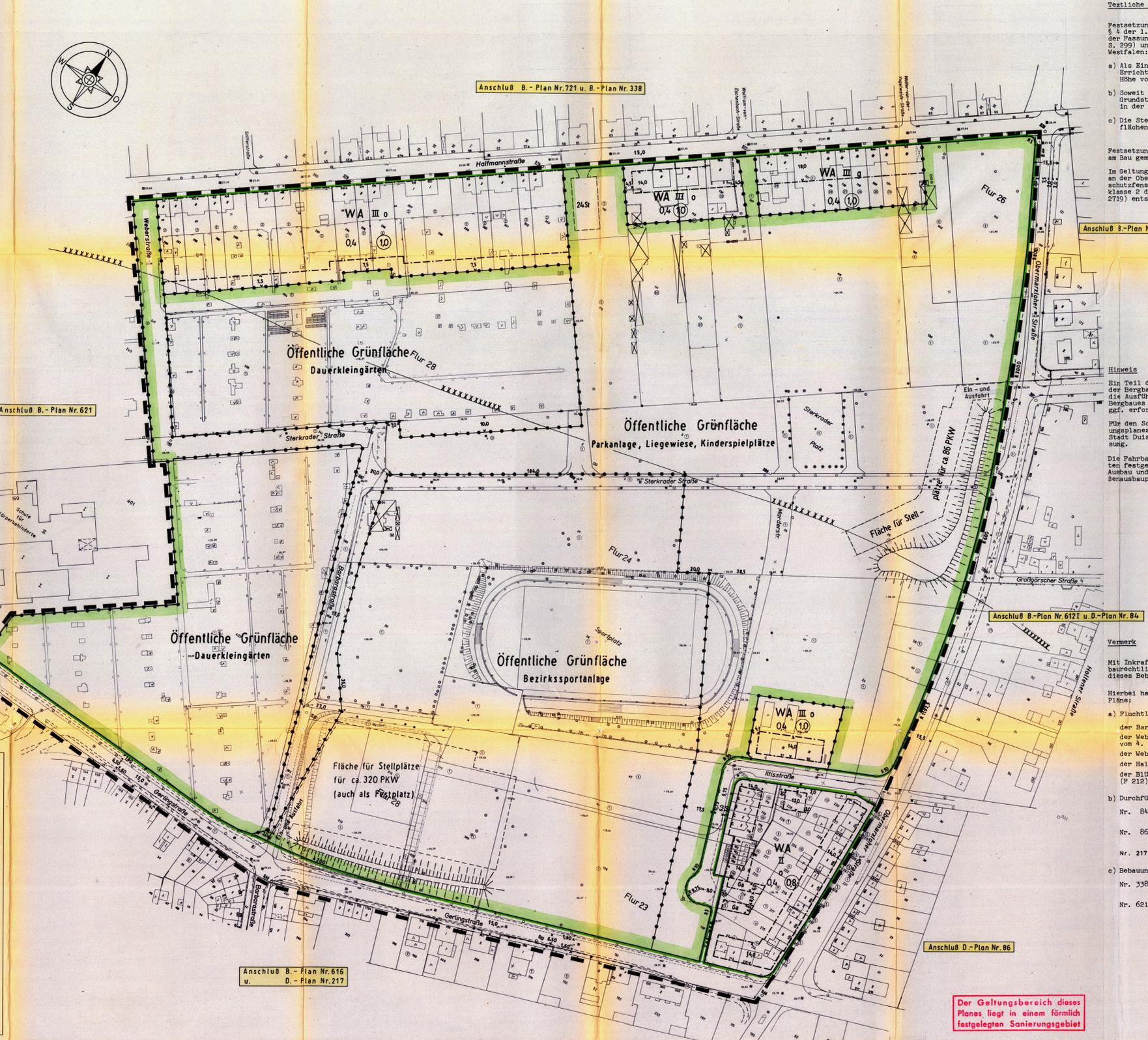


PLANZEICHENERKLÄRUNG
gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965.

Bestandsdarstellung	Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen - Hinweise	Nachrichtliche Übernahmen
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arkaden und Durchfahrten Mauer 	<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete Zahl der Vollgeschosse Zahl der Vollgeschosse zwingend Grundflächenzahl Baumassenzahl 	<ul style="list-style-type: none"> Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbfahnen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden. 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Versorgungsflächen Flächen für Aufschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> Offene Bauweise Geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Garagen Ga Gemeinschaftsgaragen Sti Stellplätze GSti Gemeinschaftsstellplätze Flächen für Stellplätze Ga Flächen für Garagen 	<ul style="list-style-type: none"> Beabsichtigte, nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden (Städtebaurechtsgesetz § 13 Abs. 1 S. 2) Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht (siehe Hinweis) 	<p>Der Geltungsbereich dieses Planes liegt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (Städtebauförderungsgesetz § 13 Abs. 1 S. 2)</p>

- Eigentümer**
- 1 Stadt Duisburg
 - 2 Rheinische Wohnstätten AG
 - 3 Söhnius, Eduard und Ehefrau Ella
 - 4 Obel, Alfons und Ehefrau Wilhelmina
 - 5 Brune, Gustav und Ehefrau Helene
 - 6 Gebuhr, Wilhelm und Ehefrau Johanna
 - 7 Probst, Johann und Ehefrau Elisabeth
 - 8 Wallenborn, Josef und Ehefrau Margareta
 - 9 Cornelissen, Hermann und Ehefrau Maria
 - 10 Dercks, Helmut
 - 11 Nievolik, Theobald und Ehefrau Adelheid
 - 12 Braun, Barbara
 - 13 Michel, Werner
 - 14 Wüsten, Friedhelm und Ehefrau Gisela
 - 15 Schmidt, Erna
 - 16 Okroy, Bruno und Miterben
 - 17 Rheims, Ursula
 - 18 Leyser, Elisabeth und Miterben
 - 19 Stöfken, Günter Dietrich
 - 20 Küpper, Wilhelm
 - 21 Mezner, Therese
 - 22 Hobs, Elsbeth
 - 23 Muschiol, Franziska
 - 24 Schattschneider, Herbert
 - 25 Gottlob, Barbara und Gottlob, Ilse
 - 26 Rademacher, Heinrich
 - 27 Bräumer, Anneliese
 - 28 Schell, Johanna, Auguste
 - 29 Dülks, Johann



Textliche Festsetzungen

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970 S. 299) und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

- Als Einfriedigung an Nachbargrenzen im WA-Gebiet ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.
- Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstücke festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen in der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.
- Die Stellplätze sind innerhalb der befestigten Stellplatzflächen mit großkrönigen Blüten zu bepflanzen.

Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmmissionen am Bau gemäß § 9 (1) 24 EBAUG:

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist für die Bebauung an der Obermarxloher Straße straßenseitig der Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich, die mindestens den Schallschutzklasse 2 der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2719) entsprechen.

Hinweise

Ein Teil des Planbereiches gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundstücke der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaues sind zu beachten. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich.

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Fahrspuränderungen der Obermarxloher Straße sind durch Koordinaten festgelegt. Ausbau und Entwässerung richten sich nach den vorhandenen Straßenausbauplänen.

Vermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren bauplanrechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben:

Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung folgender Pläne:

- Fluchtlinienpläne
 - der Barbarastr. 111, Ittistr. (F 95 a) vom 14. 8. 1905
 - der Weberstr., Sternkrader Str., Barbarastr. (F 95, 96) vom 4. 11. 1908
 - der Weberstr. (F 96 a) vom 23. 5. 1905
 - der Halbmännstr. (F 171) vom 30. 5. 1906
 - der Blücher- und Schmidtstr. (jetzt Obermarxloher Str.) (F 212) vom 14. 10. 1931
- Durchführungspläne
 - Nr. 84 für den Bereich Obermarxloher Straße, Ittistr., Marderstr. und Halbmännstr. vom 16. 6. 1958
 - Nr. 86 für den Bereich Obermarxloher Straße, Ittistr., Gerlingstr. vom 16. 12. 1957
 - Nr. 217 für die Gerlingstr. vom 16. 3. 1959
- Bebauungsplan
 - Nr. 338 für einen Teilbereich zwischen Helfmannstraße und Sternkrader Straße vom 25. 4. 1963
 - Nr. 621 - Neumühl - für einen Teilbereich zwischen Weberstr., Gerlingstr. - Kalthoffstr. vom 10. 4. 1979

Der Geltungsbereich dieses Planes liegt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet

I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 23.08.1979 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 29.08.1979

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
[Signature]
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.08.1979 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 29.08.1979

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
[Signature]
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 29.08.1979 nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 29.08.1979

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
[Signature]
Beigeordneter

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) wurde nicht gefasst.

Duisburg, den 29.08.1979

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
[Signature]
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 23.08.1979 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 29.08.1979

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
[Signature]
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a (6), § 2 (6) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 01.09.1979 bis 01.10.1979 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 10.09.1979

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
[Signature]
Beigeordneter

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser Plan mit Vertretung von 12.06.1980 bis 31.08.1980 (Dau. 6.17.2.) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 12.06.1980

Der Regierungspräsident
in Auftrage
[Signature]
Oberregierungsbaumeister

Die Genehmigungserteilung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 12.06.1980 Nr. 35-2-12.03 (Dau. 6.17.2.) ist am 12.06.1980 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 118 des Stadthauses an den Werktagen montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 20.08.1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
[Signature]
Beigeordneter

Zu diesem Bebauungsplanentwurf haben / hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor seine gutachtliche Äußerung an Az.: zugestimmt / abgegeben.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
[Signature]
Beigeordneter

<p>Stadt Duisburg</p> <p align="center">BEBAUUNGSPLAN NR. 619 I</p> <p align="center">- Neumühl -</p> <p align="center">für den Bereich zwischen Gerlingstraße, Kalthoffstraße, Schulgrundstück der Sonderschule für Körperbehinderte, Weberstraße, Helfmannstraße und Obermarxloher Straße.</p> <p>Gemarkung Hamborn Flur 24 u.a.</p> <p align="center">Maßstab 1 : 1000</p> <p><small>Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I 1979 S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauordnung vom 15.8.1977 (BGBl. I 1977 S. 1757) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I 1965 S. 27) Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 27.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 38) geändert durch Gesetz vom 15.7.1970 (GV. NW. S. 284) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 BBAuG und § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum BBAuG vom 21.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 295).</small></p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - - Hauptblätter - Nebenblätter - - einer Begründung - dem Eigenstimmungsverzeichnis - - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.</p> <p>Duisburg, den <u>20. AUG. 1979</u></p> <p align="right">Vermessungs- und Katasteramt <i>[Signature]</i></p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen Übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den <u>20. AUG. 1979</u></p> <p align="right">Vermessungs- und Katasteramt <i>[Signature]</i></p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Duisburg, den <u>20. AUG. 1979</u></p> <p align="right">Stadtplanungsamt <i>[Signature]</i></p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in <u> </u> Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den <u> </u></p> <p align="right">Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt <i>[Signature]</i></p>
--	---	---	---	---